

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8745 –

Zulassungsverfahren für Güterwagen beim Eisenbahnbundesamt

1. In welcher Anzahl haben Zulassungsverfahren für Güterwagen seit Einrichtung des Eisenbahnbundesamtes stattgefunden (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Die Anzahl der vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführten Zulassungsverfahren ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Deutsche Bahn AG (DB AG)		Andere Eisenbahnen des Bundes, Hersteller, Eisenbahnverkehrsunternehmen	
	Zulassungen und Abnahmen des jeweils ersten Fz einer Serie gem. § 32 (1) EBO	Abnahmen ab dem 2. Fz einer Serie gem. § 32 (1) EBO	Zulassungen und Abnahmen des jeweils ersten Fz einer Serie gem. § 32 (1) EBO	Abnahmen ab dem 2. Fz einer Serie gem. § 32 (1) EBO
1994	4	4	21	440
1995	9	358	65	1 840
1996	11	1 023	72	1 524
1997*	12	1 599	69	1 777
Summe	36	2 984	227	5 581

* Bis 30. September.

2. Welche Arten von Güterwagen wurden zugelassen?

Es wurden Güterwagen folgender Bauarten zugelassen: Autotransportwagen, Behältertragwagen, Containertragwagen, Einseitenkippwagen, gedeckte Schiebewandwagen, offene Güter-

wagen, Flachwagen, Kesselwagen, Müllcontainertragwagen, Rolldachwagen, Schüttgutwagen, Taschenwagen, Thermowagen sowie Wagen bestimmter Sonderbauarten.

3. In welchen Fällen wurde eine Zulassung verweigert?

Anträge auf Zulassung oder Abnahme von Fahrzeugen wurden bisher in keinem Einzelfall negativ beschieden.

4. Werden bereits erteilte Zulassungen in bestimmten Fristen überprüft?

Wenn ja, wie sieht diese Überprüfung aus?

Die Abnahme gemäß § 32 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) wird am Fahrzeug durch ein Schild dokumentiert. Im Rahmen der Regelüberwachung (ständige Überwachung in Stichproben ohne besonderen Anlaß) wird das Vorhandensein dieser Dokumentation am Fahrzeug überprüft.

5. Welche Unterlagen werden für ein Zulassungsverfahren benötigt?

Unterlagen und Nachweise für die Bauartzulassung und Abnahme gemäß § 32 Abs. 1 EBO eines Fahrzeugs orientieren sich an der Forderung des § 2 EBO, wonach Fahrzeuge so beschaffen sein müssen, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese gelten als erfüllt, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften der EBO und – soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält – den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Forderungen und deren Erfüllung sowie die entsprechende Nachweisführung galten bereits für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn. Die Verwaltungsvorschrift des EBA vom 22. August 1997 über die „Abnahme von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des EBA“ enthält die notwendigen Informationen über die für die Zulassung im Regelfall erforderlichen Unterlagen.

6. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Zulassungsverfahren zu vereinfachen?

Nein. In den Zulassungsverfahren werden nur Nachweisführungen in sicherheitsrelevanten und solchen Bereichen der Fahrzeuge gefordert, die Reisende, Betriebs- oder Instandhaltungspersonal sowie andere mit den Fahrzeugen in Kontakt kommende Personen einem Gefährdungspotential oder z. B. schädlichen Umwelteinflüssen aussetzen könnten. Diese Bereiche, Komponenten oder Bauteile sind entweder in der EBO benannt, oder die an sie gestellten Sicherheitsanforderungen sind anerkannten Regeln der Technik (Technische Einheit im Eisenbahnwesen, Nor-

men und UIC-Merkblätter) zu entnehmen. Hier sind auch Prüfverfahren und Meßmethoden festgelegt. Grundsätzlich ist ein Abweichen von diesen Regelungen nicht zulässig, jedoch werden in Einzelfällen auch Vereinfachungen in den Verfahren praktiziert.

7. Wie ist die durchschnittliche Dauer eines Zulassungsverfahrens?

Die Dauer der Zulassungsverfahren bis zur Abnahme des ersten Fahrzeugs ist sehr unterschiedlich und hängt von der Bauart, vom Umfang einer Bauartänderung und zugleich davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Antragsteller das EBA in die Entwicklung und Konstruktion einbeziehen und prüffähige Unterlagen vorlegen. Die Zulassungsverfahren werden entwicklungs-, konstruktions-, fertigungs- und versuchsbegleitend durchgeführt.

Den größten zeitlichen Aufwand nehmen die vom Antragsteller zu erbringenden Nachweise in Anspruch, insbesondere Versuche und Versuchsfahrten, deren Auswertung und die Erstellung der Gutachten. Konkrete Angaben über die Gesamtdauer der Zulassungsverfahren sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

8. Welche Kostenbelastung ergibt sich durch das Zulassungsverfahren für das Unternehmen Deutsche Bahn AG?

Das EBA hat der DB AG für Gebühren und Auslagen die folgenden Beträge in Rechnung gestellt:

Jahr	1994	1995	1996	1997*	Summe
DM	14 914,54	266 336,72	283 439,13	374 880,29	938 880,29

* Bis 30. September.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333